

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 16, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 26. Januar 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über regelmäßige Datenübermittlungen aus Verwaltungsstellen der Stadt Frankfurt (Oder) für Zwecke der Kommunalstatistik der Stadt Frankfurt (Oder) (Kommunalstatistiksatzung - Bevölkerung) **Seite 2**
2. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - Stpls) **Seite 4-7**
3. Bekanntmachung Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 9**
4. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter **Seite 16**
5. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Entlastung der Werkleiterin **Seite 16**
6. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung der Werkleitung **Seite 16**
7. Bekanntmachung des Nachtrages zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 **Seite 16**
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 11. Sitzung am 09.12.2004 **Seite 16-18**
9. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 10.01.2005 **Seite 18**
10. Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) (auf der Grundlage der HOAI) im Haushaltsjahr 2005 **Seite 18**

Ende des amtlichen Teiles

Information zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in den Gemeinden, Ämtern und Städten der Region Oderland-Spree **Seite 19**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

**Satzung
über regelmäßige Datenübermittlungen aus
Verwaltungsstellen der Stadt Frankfurt (Oder) für
Zwecke der Kommunalstatistik der Stadt Frankfurt (Oder)
(Kommunalstatistiksatzung - Bevölkerung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59,66)
- §§ 10 und 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz - BbgStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 194)
- §§ 6, 38 und 39 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der aktuellen Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. Brandenburg I, S. 243)
- §§ 6 und 34 (2) Pkt. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) vom 26. Mai 1999 (GVBl. I/99 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 305)
- Dienstanweisung zur Kommunalen Statistikstelle der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10.11.2002

§ 1**Kommunalstatistiken**

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben, führt die Stadt Frankfurt (Oder) Kommunalstatistiken durch. Sie dienen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse in der Stadt und in den kleinräumigen Stadtgebieten, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten und der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben. Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt der Kommunalen Statistikstelle im Strukturbereich der Zentralen Steuerungsunterstützung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2**Zweck und Gegenstand der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die datenmäßigen Grundlagen für die nachfolgenden Kommunalstatistiken zu schaffen:

1. Statistik über den Bevölkerungsbestand
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegung
3. Statistik über die Privathaushalte (Haushaltsgenerierung)

(2) Die Satzung regelt die regelmäßige Übermittlung von Daten, die im Geschäftsgang der Verwaltungsstellen der Stadt Frankfurt (Oder) rechtmäßig angefallen sind, an die Kommunale Statistikstelle der Stadt Frankfurt (Oder).

(3) Die Übermittlung der Daten nach dieser Satzung erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke und ist an die jeweilige Einzelstatistik gebunden.

§ 3**Abgrenzung zu anderen Datenübermittlungen**

Die Übermittlung von Daten, die aufgrund von Geschäftsstatistiken gemäß § 9 des Brandenburgischen Statistikgesetzes ermittelt wurden, sowie von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen oder dem Statistischen Informationssystem gemäß § 21 des Brandenburgischen Statistikgesetzes stammen, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 4**Übermittlungspflicht**

Das in den §§ 7 bis 9 genannte Amt ist verpflichtet, die rechtmäßig angefallenen Daten in dem dort bestimmten Umfang an die Kommunale Statistikstelle zu übermitteln.

§ 5**Verfahren der Datenübermittlung**

Das jeweilige Verfahren der Datenübermittlung ist zwischen der Statistikstelle und dem in den §§ 7 bis 9 genannten Amt auf Grundlage dieser Satzung zu vereinbaren. Sie erfolgt in einem automatisierten Datenverarbeitungssystem. Datenübermittlungen können auch im schriftlichen Verfahren oder durch Übermittlung von Disketten erfolgen. Die Datenträger sind dann im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

§ 6**Merkmale**

(1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale sind zur technischen Durchführung von Statistiken erforderlich.

(2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen, soweit sie auch statistische Erhebungsmerkmale sind, zur Erstellung kleinräumiger Ergebnisse nach Block und Blockseite bzw. nach Statistischem Bezirk (Wohnbezirk) mit mindestens 3 Gebäuden verwendet werden.

§ 7

**Übermittlung von Merkmalen für die Statistik
über den Bevölkerungsbestand**

(1) Auf der Grundlage der Dienstanweisung für die Kommunale Statistikstelle stellt das Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Bürgerservice und Ausländerangelegenheiten der Kommunalen Statistikstelle für die Statistik über den Bevölkerungsbestand den ständigen Direktzugriff zum Statistik-Modul zur Verfügung. Die Bevölkerungsstammdaten aus der „KOSIS-Schnittstelle“ werden quartalsweise von der Abteilung Meldeangelegenheiten der Kommunalen Statistikstelle zugearbeitet.

(2) Die Erhebungsmerkmale der Stammdatendatei entsprechen dem einheitlichen Datensatzaufbau nach den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

1. Identifizierung (kein Klarname) des Datensatzes (Geb-Datum, Geschlecht, lfd. Nr.)
2. Angaben zum Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung)
3. Angaben zum vorangegangenen Wohnungsstatus und Wohnort
4. Angaben zu Staatsangehörigkeit, Familienstand, Religionszugehörigkeit

Hilfsmerkmale: Straßenschlüssel, Hausnummer

(3) Der Datensatzaufbau entspricht dem „Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags“ in der aktuellsten Form.

§ 8

**Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die
Bevölkerungsbewegung**

(1) Auf der Grundlage der Dienstanweisung für die Kommunale Statistikstelle stellt das Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Bürgerservice und Ausländerangelegenheiten der Kommunalen Statistikstelle für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung den ständigen Direktzugriff zum Statistik-Modul zur Verfügung. Die Bevölkerungsbewegungsdaten aus der „KOSIS-Schnittstelle“ werden quartalsweise von der Abteilung Meldeangelegenheiten der Kommunalen Statistikstelle zugearbeitet.

(2) Die Erhebungsmerkmale der Bewegungsdatendatei entsprechen dem einheitlichen Datensatzaufbau nach den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

1. Identifizierung (kein Klarname) des Datensatzes (Geb-Datum, Geschlecht, Seriennr.)
2. Angaben zum Wohnungsstatus (Haupt- / Nebenwohnung)
3. Angaben zu sonstigen Wohnungen der Person in Deutschland
4. Angaben zum Wohnortwechsel (Zuzug, Fortzug)
5. Angaben zu Staatsangehörigkeit, Familienstand, Religionszugehörigkeit
6. Angaben zur Bewegung/Eigenschaftsveränderung der Person zum Ereignisdatum
7. Angaben zu Alter, Staatsangehörigkeit und Familienstand der Mutter
8. Angaben zu Meldepflicht und Personenverband

Hilfsmerkmale: Straßenschlüssel, Hausnummer

(3) Der Datensatzaufbau entspricht dem "Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen des Deutschen Städtetags" in der aktuellsten Form.

§ 9

**Übermittlung von Merkmalen für die Statistik
über die Privathaushalte
(Haushaltsgenerierung)**

Für die Statistik über die Privathaushalte werden durch das Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Bürgerservice und Ausländerangelegenheiten über die „KOSIS-Schnittstelle“ der Kommunalen Statistikstelle quartalsweise folgende Daten als Erhebungsmerkmale (Kernhaushalte) bereitgestellt:

1. Identifizierung (kein Klarname) des Datensatzes (Geb-Datum, Geschlecht, lfd. Nr.)
2. Angaben zum Wohnungsstatus (Haupt- / Nebenwohnung)
3. Angaben zum vorangegangenen Wohnungsstatus und Wohnort
4. Angaben zu Staatsangehörigkeit, Familienstand, Religionszugehörigkeit
5. Nummer (kein Klarname) des Kernhaushalts an der Basisadresse
6. Wohnmerkmale der Person an der Basisadresse
7. Nummer (kein Klarname) des Familiennamens unter der Basisadresse
8. Nummer (kein Klarname) des Geburtsnamens unter der Basisadresse
9. Nummer (kein Klarname) des früheren Familiennamens unter der Basisadresse
10. Merkmale zur Stellung der Person im Kernhaushalt

Hilfsmerkmale: Straßenschlüssel, Hausnummer

§ 10

Geheimhaltung

Die statistische Geheimhaltung wird gemäß §§ 6, 38, 39 Brandenburgisches Datenschutzgesetz, §§ 6, 34 (2) Abs. 1 Brandenburgisches Meldegesetz, § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz und der Dienstanweisung zur Kommunalstatistik der Stadt Frankfurt (Oder) gewährleistet.

Die Übermittlung von Einzeldaten aus der Statistikstelle ist ausgeschlossen. Die Übermittlung und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse erfolgt nur in aggregierter Form, so dass ein Rückschluss auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**I.****Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung - Stpls)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004, GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt :

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Herstellung von notwendigen Stellplätzen
- § 4 Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze
- § 5 Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen
- § 6 Anordnung der Fahrradabstellplätze
- § 7 Gestaltung der Fahrradabstellplätze
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 5

Anlage 2: Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. 1

Anlage 3: Lageplan Originalmaßstab 1:20.000

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Frankfurt (Oder) im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Als Stellplätze im Sinne dieser Satzung gelten auch Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die in nichtöffentlichen Garagen, Parkhäusern, Parkdecks u. ä. angeordnet sind.

(2) Fahrradabstellplätze sind Flächen im Freien oder in Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

§ 3**Herstellung von notwendigen Stellplätzen**

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind die nach den nachfolgenden Vorschriften festgesetzten notwendigen Stellplätze herzustellen.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach den in der Anlage 1 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahlen von Stellplätzen pro Bemessungseinheit. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Soweit die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu berechnen.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen sind die notwendigen Stellplätze in solcher Anzahl nach Anlage 1 herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Für die bisherigen Nutzungen vorhandene, nicht mehr notwendige Stellplätze können dabei angerechnet werden.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen festgesetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.

(7) Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Zahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf festzusetzen.

§ 4**Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze**

(1) Das Gemeindegebiet wird unter Berücksichtigung der Bodenrichtwerte nach der Bodenrichtwertkarte der Stadt Frankfurt (Oder) in 3 Gebietsteile untergliedert. Für die Abgrenzung dieser Gebietsteile ist die Beschreibung der Gebietsgrenzen (Anlage 2) und der Lageplan (1 : 20.000) vom 05.03.2004 (Anlage 3) maßgeblich. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird in dem Gemeindegebietsteil I auf 8.274,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.847,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil III auf 3.437,00 Euro

je notwendigem PKW-Stellplatz festgesetzt. Notwendige Stellplätze für Lastkraftwagen oder Busse sind 3 PKW-Stellplätzen, notwendige Stellplätze für Motorräder 0,5 PKW-Stellplätzen gleichgestellt.

In einem nach § 141 BauGB förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet wird der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 50 % des Betrages für den jeweiligen Gemeindegebietsteil festgesetzt.

§ 5

Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist, sind die nach den nachfolgenden Vorschriften festgesetzten notwendigen Fahrradabstellplätze herzustellen.

(2) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach den in der Anlage 1 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahlen von Abstellplätzen pro Bemessungseinheit.

(3) Bei Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen sind die notwendigen Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl nach Anlage 1 herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Für die bisherigen Nutzungen vorhandene, nicht mehr notwendige Fahrradabstellplätze können dabei angerechnet werden.

(4) Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Bedarf an Fahrradabstellplätzen nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Zahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Abstellplatzbedarf festzusetzen.

§ 6

Anordnung der Fahrradabstellplätze

(1) Fahrradabstellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege gut erreichbar sein. Es kann verlangt werden, dass Hinweise auf die Abstellplätze angebracht werden.

(2) Fahrradabstellplätze sind so auszustatten, dass Sie auch bei Dunkelheit sicher benutzbar sind.

§ 7

Gestaltung der Fahrradabstellplätze

(1) Fahrradabstellplätze sind so zu gestalten, dass Fahrräder mit fahrradtypischen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder abgestellt werden können. Eine Anschlussmöglichkeit des Fahrradrahmens muss gewährleistet sein, sofern keine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist.

(2) Fahrradabstellplätze erfordern eine Grundfläche von mindestens 0,70 m Breite und 1,80 m Länge je Fahrrad.

§ 8

Ausnahmen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Anzahl der nach § 3 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

um maximal 20 Prozent mindern, wenn das Vorhaben nicht mehr als 300 m von einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel fußläufig entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr mindestens stündlich verkehrt.

Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

(2) Sofern die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann auf die Herstellung verzichtet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die notwendigen Stellplätze nicht herstellt,
2. entgegen § 5 die notwendigen Fahrradabstellplätze nicht herstellt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 die Fahrradabstellplätze nicht so ausstattet, dass sie auch bei Dunkelheit sicher benutzbar sind
4. entgegen § 7 die Fahrradabstellplätze nicht so gestaltet, dass die Fahrräder sicher abgestellt werden können und eine Anschlussmöglichkeit des Fahrradrahmens oder eine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999, sowie die erste Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Anlage 1: Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 5

Anlage 2: Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. 1

Anlage 3: Lageplan mit Darstellung der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. 1 M 1 : 20 000

Frankfurt (Oder), 19.01.2005

Siegel

Patzelt

Oberbürgermeister

Anlage 1 : Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 5

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl d. Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Einfamilienhaus	
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche
1.3	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen	1 je 10 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 3 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
1.7	Studentenwohnheime	1 je 5 Betten	1 je 2 Betten
1.8	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	ab einer Nutzfläche von 40 m ² 1 je 40 m ² Nutzfläche	1 je 75 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	ab einer Nutzfläche von 30 m ² 1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten mit einer Nutzfläche größer 25 m²		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	ab einer Nutzfläche von 40 m ² 1 je 40 m ² Nutzfläche	1 je 80 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche	1 je 100 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 250 m ² Grd.stk.fläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe mit einer Nutzfläche größer 25 m²		
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	ab 10 m ² Gastraumfläche 1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 20 m ² Gastraumfläche
6.2	Diskotheiken	1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 75 m ² Gastraumfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten	1 je 30 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund- und Sonderschulen	1 je 20 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien, Real- und Gesamtschulen)	1 je 10 Schüler	1 je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler	1 je 5 Schüler
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Universitäten	1 je 5 Schüler, Studenten	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Abstellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 5 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche	1 je 150 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	1 je 5 Beschäftigte
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	1 je 5 Beschäftigte

9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	1 je 5 Beschäftigte
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche

Frankfurt (Oder), 19.01.2005

Siegel

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 2: Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. 1

Die Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. 1 werden wie folgt umgrenzt :

Gemeindegebietsteil I

Durch
Lebuser Mauerstraße, Topfmarkt, Karl-Marx-Straße, Halbe Stadt, Verbindungsweg südlich Kirche zum Heiligen Kreuz, Franz-Mehring-Straße Heilbronner Straße (beidseitig), Zehmeplatz (beidseitig), Gubener Straße bis Einmündung Ferdinandstraße (beidseitig), Nordgrenze Flurstück 4 der Flur 46 (Lindenstraße 15), Am Park, Paul-Feldner Straße, Große Scharnstraße, Logenstraße, Oderufer

Gemeindegebietsteil II

Durch Gemeindegebietsteil I ,sowie nach außen durch Oderufer, Hafenstraße, Berliner Straße, Bergstraße (beidseitig), Linaustraße, Luisenstraße (beidseitig), Rudolf-Frantz-Straße (beidseitig), Feuerbachstraße (beidseitig), Bahnanlagen, Klenksberg, Gr. Müllroser Straße, Carthusplatz, W.-Korsing-Straße, Weg südlich Straßenbahnwendeschleife Fischerstraße, Oderufer

und

Richard-Wagner-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Hellweg (beidseitig).

Gemeindegebietsteil III

Durch Gemeindegebietsteil II ,sowie nach außen durch die Grenze des Stadtkreises Frankfurt (Oder).

Sofern nicht anders angegeben, gilt die Straßenmitte als Grenze zwischen den Gemeindegebietsteilen.

Frankfurt (Oder), 19.01.2005

Siegel

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 3: Lageplan Originalmaßstab 1 : 20.000
(Anlage siehe Seite 8)

Frankfurt (Oder), 19.01.2005

Siegel

Patzelt
Oberbürgermeister

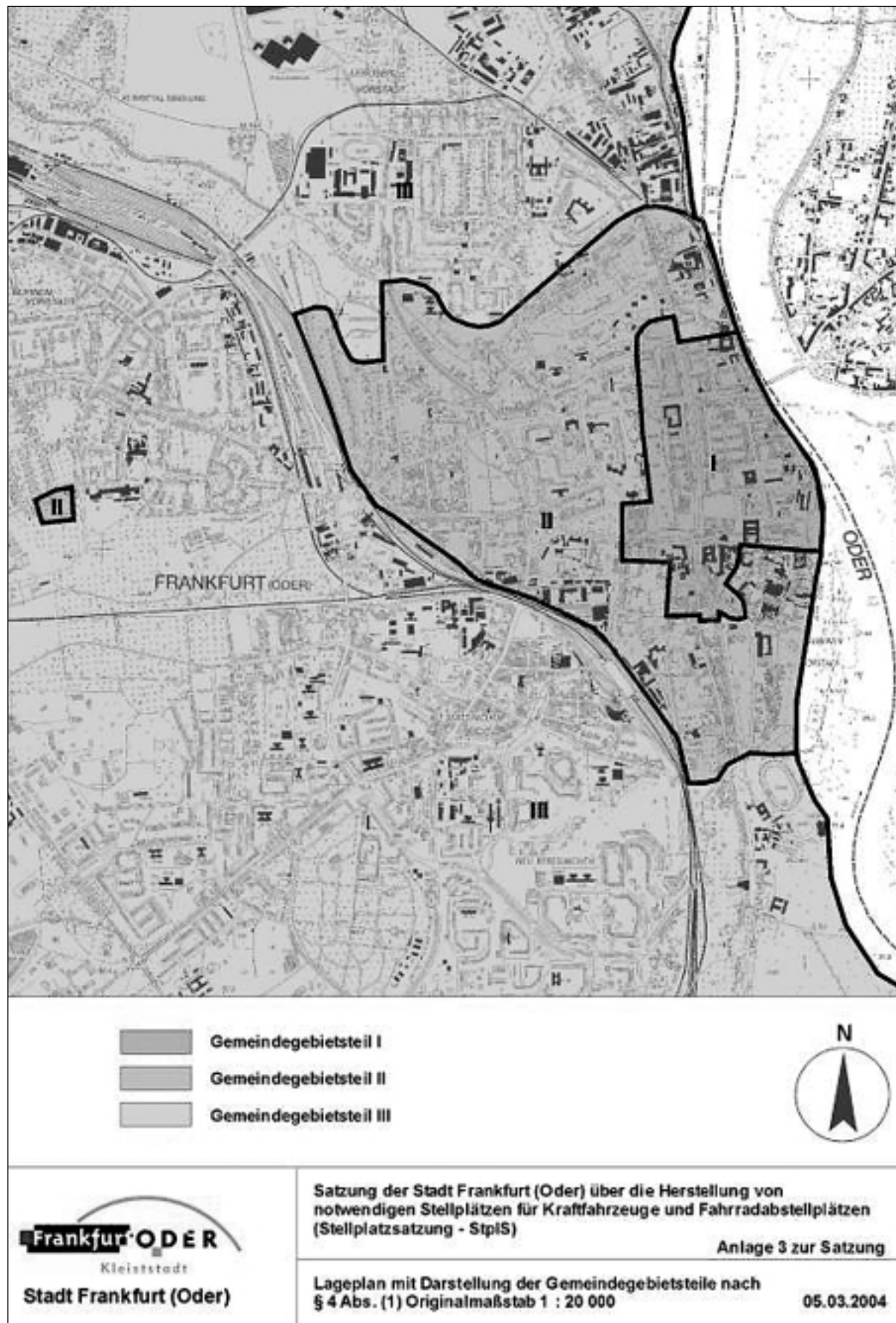
II.

Diese Satzung wurde der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2004 gem. § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Frankfurt (Oder), den 19.01.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 7



Bekanntmachung**Genehmigung der 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 04.11.2004 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 13.01.2005 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) genehmigt (Gesch.-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, in den beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gebiete betroffen:

- Teilbereich Ä 4.1 - Birnbaumsmühle
Fläche westlich der Birnbaumsmühle und nördlich der Schubertstraße
- Teilbereich Ä 4.2 - geplante Verbindungsstraße vom kV-Terminal zur B 112 neu
Straße vom kV-Terminal zur B 112 neu
- Teilbereich Ä 4.3 - Sportplatz im Bereich der August-Bebel-Straße 35
Fläche nördlich der August-Bebel-Straße 35; alter Kasernenbereich
- Teilbereich Ä 4.4 - Friedrich-Ebert-Straße
Fläche südlich der Friedrich-Ebert-Straße und des neuen Standortes Gauss-Gymnasium
- Teilbereich Ä 4.5 - östlich B 112
Maßnahmefläche östlich der B 112
- Teilbereich Ä 4.6 - Gewerbegebiet Booßen
Fläche westlich der Wulkower Straße und nördlich der Berliner Straße in Booßen

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 03 35/5 52 61 07) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlagen: Abgrenzung der Geltungsbereiche Ä.4.1 bis Ä.4.6 (siehe ab Seite 10)

Frankfurt (Oder), den 19.01.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 03 35/5 52 61 07).

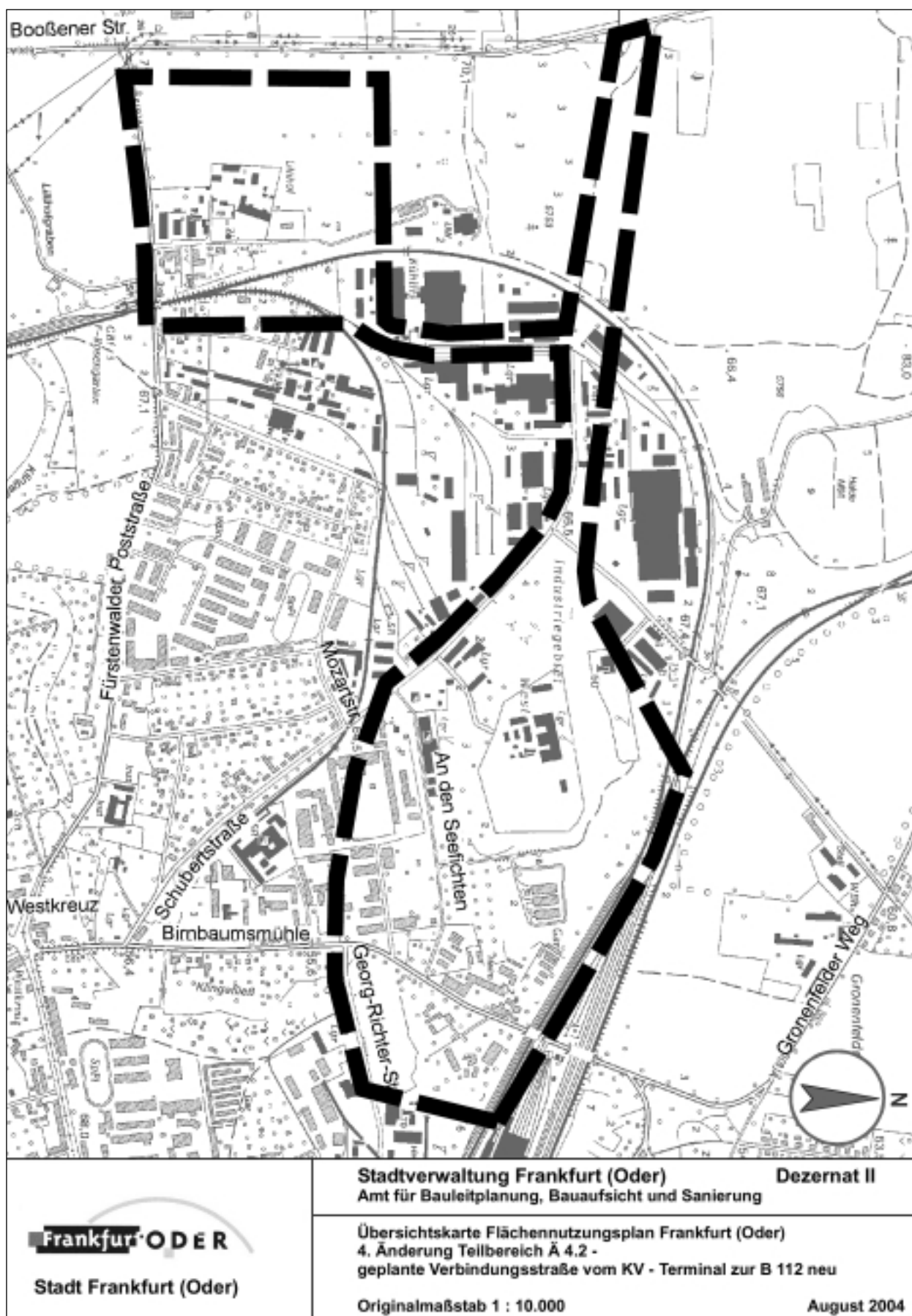
Frankfurt (Oder), den 19.01.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

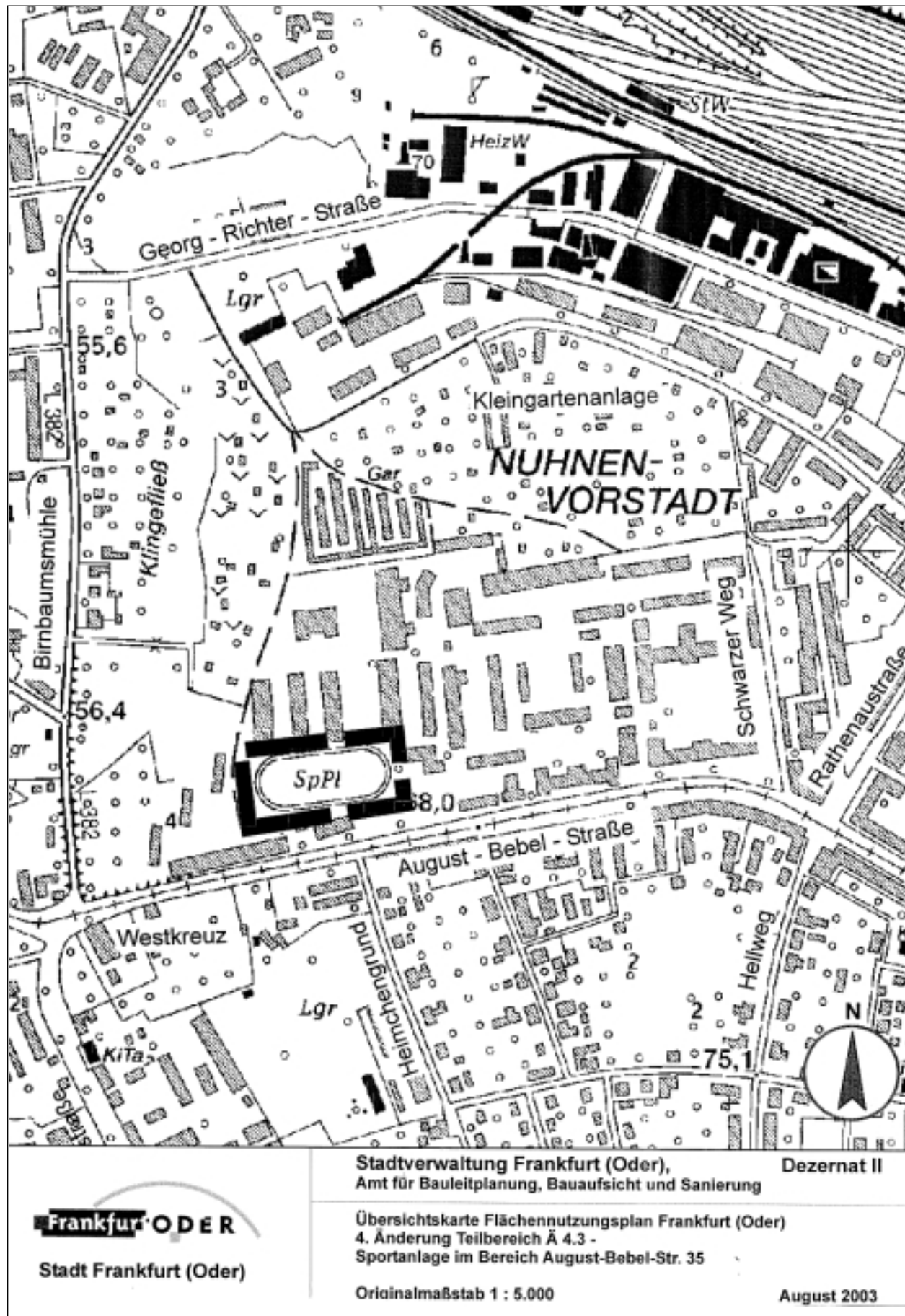
Anlage zu Seite 9



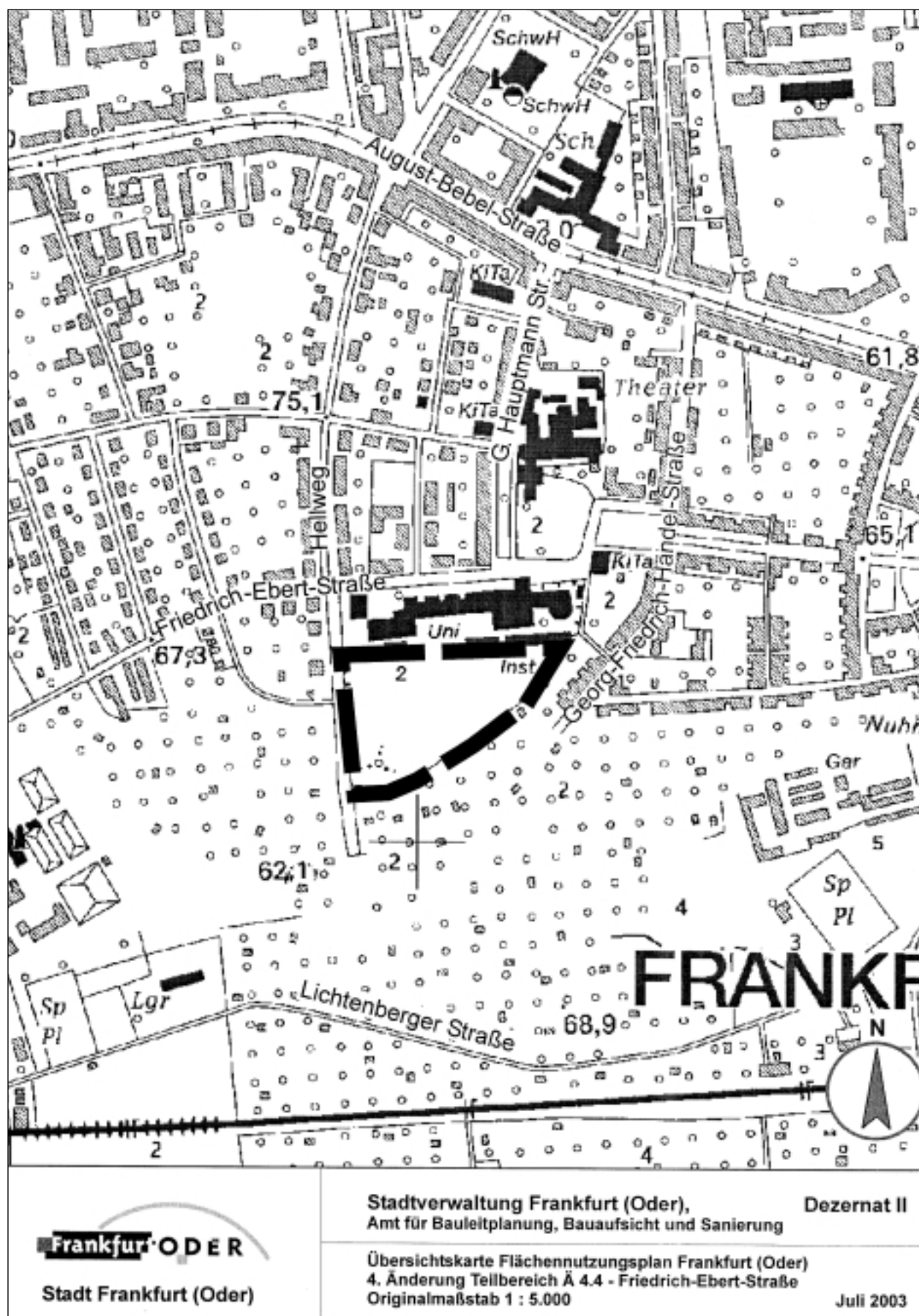
Anlage zu Seite 9



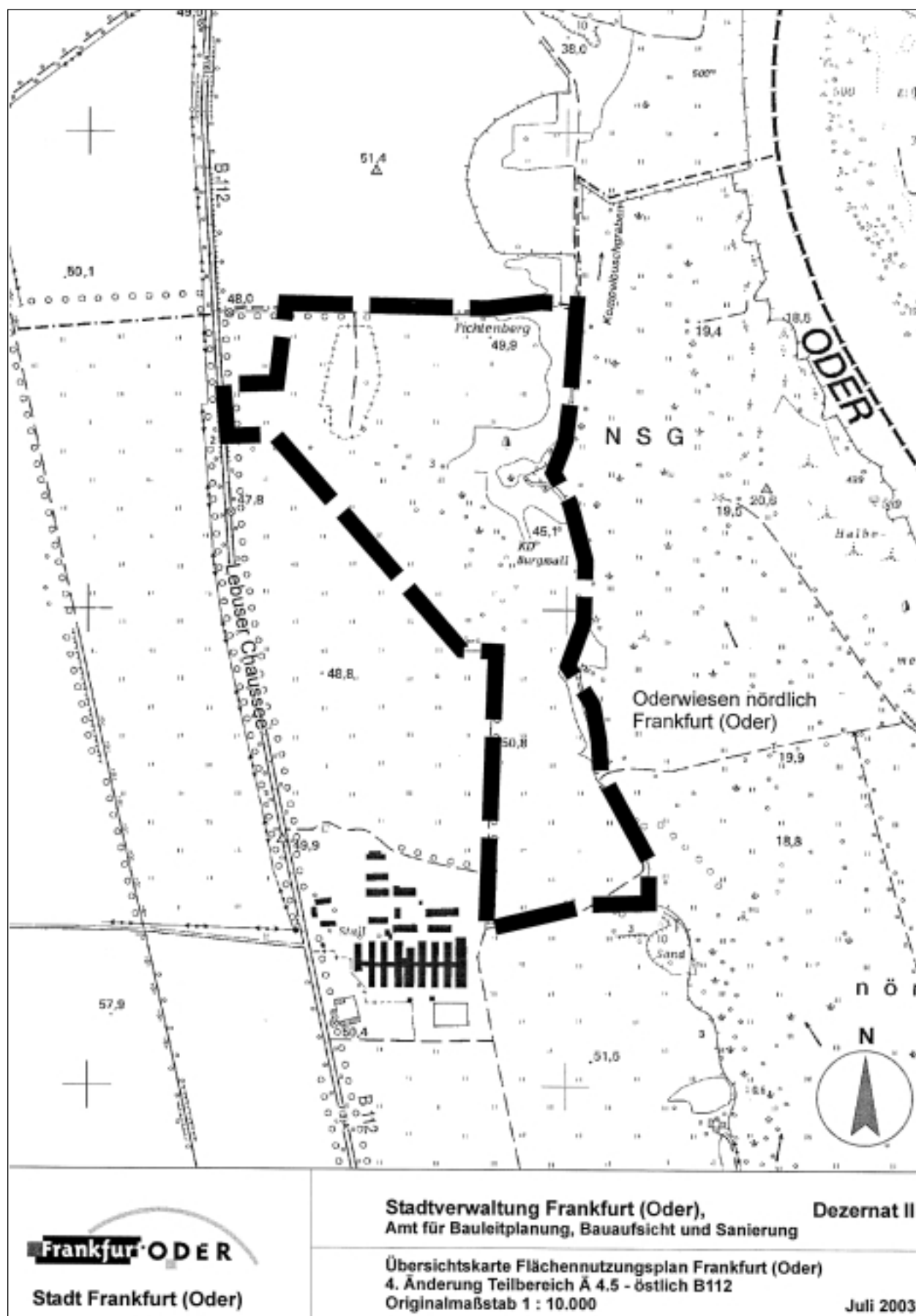
Anlage zu Seite 9



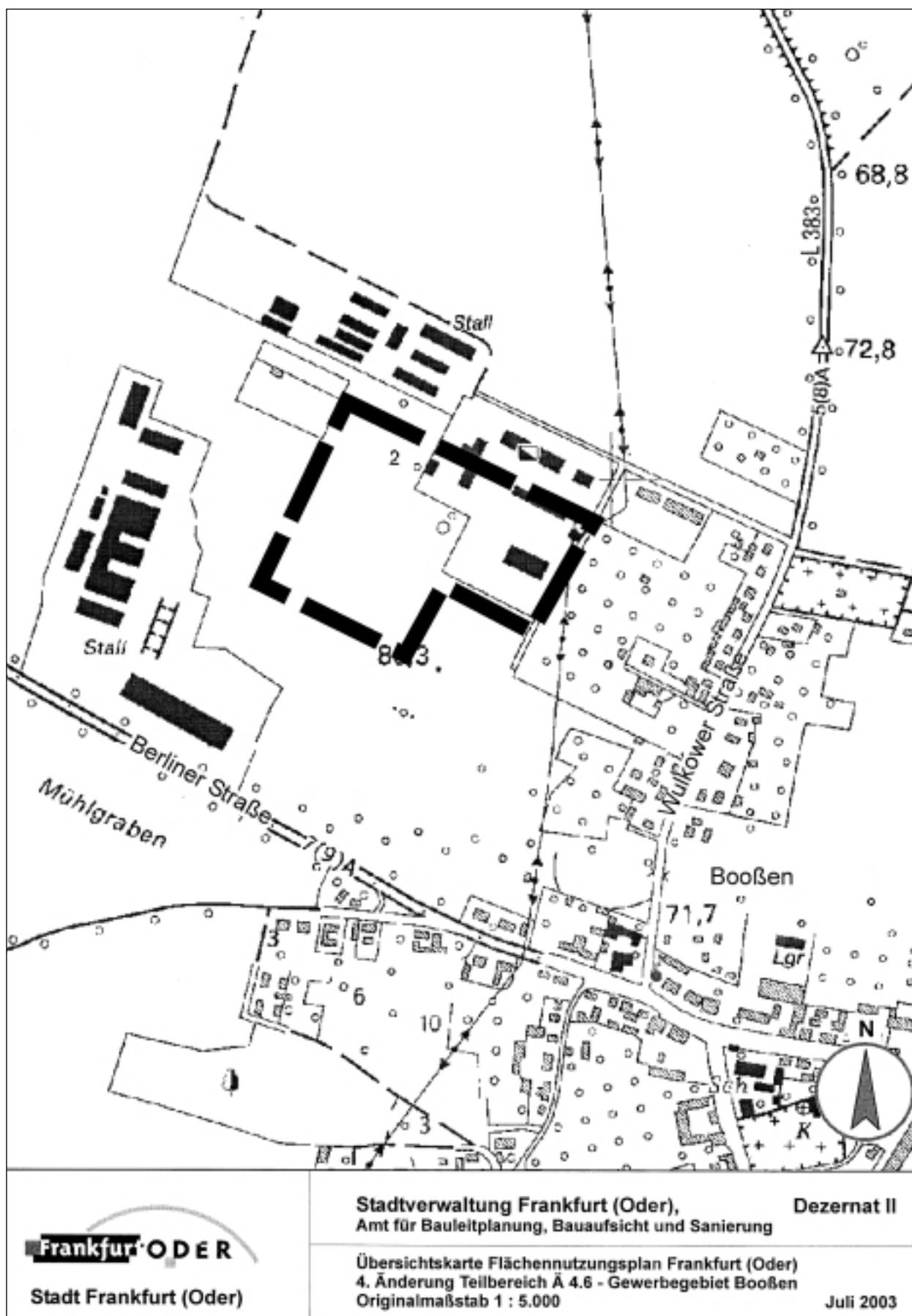
Anlage zu Seite 9



Anlage zu Seite 9



Anlage zu Seite 9



Bekanntmachung**der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter**

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 11. Sitzung am 09.12.2004 gemäß § 7 Nr.4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 480.438,67 Euro ermittelt.
Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Werkleiter wird für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss 2003 liegt zur Einsichtnahme

vom 31.01.2005 bis 04.02.2005

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 10.01.2005

Volker Starke
Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Entlastung der Werkleiterin**

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 11. Sitzung am 09.12.2004 gemäß § 7 Nr.4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 76.511,85 Euro ermittelt.

Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleiterin wird für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2003 liegt zur Einsichtnahme

vom 31.01.2005 bis 04.02.2005

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 10.01.2005

Volker Starke
Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 11. Sitzung am 09.12.2004 gemäß § 7 Nr.4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 444.425,76 Euro ermittelt.
Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wird für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2003 liegt zur Einsichtnahme

vom 31.01.2005 bis 04.02.2005

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 10.01.2005

Volker Starke
Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**des Nachtrages zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004**

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 11. Sitzung am 09.12.2004 der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2004 zugestimmt.

1. Es betragen:

1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.941,7 TEuro
	die Aufwendungen	4.940,4 TEuro
	der Jahresgewinn	1,3 TEuro
	der Jahresverlust	

1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	2.459,4 TEuro
	die Ausgaben	2.459,4 TEuro

2. Es werden festgesetzt:

2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	120,0 TEuro
------	---	-------------

- 2.2. **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen** o Euro
 2.3. **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** o Euro

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 31.01.2005 bis 04.02.2005

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 10.01.2005

Volker Starke Martin Patzelt
 Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer II. Sitzung am 09.12.2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Maßnahmen zur verbesserten Information der Abgeordneten**
 Antrag der Fraktion der CDU
 Der Oberbürgermeister stellt sicher, dass zu allen Ausschusssitzungen, insbesondere zu Sitzungen des Finanz- und Haushaltsausschusses, sowie zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu allen ausgaben- oder einnahmewirksamen Vorlagen die Kalkulationsgrundlagen, die dem Beschlussvorschlag zugrunde liegen, für jeden Abgeordneten sofort einsehbar zur Verfügung stehen. Sie sind zweckmäßigweise zu den jeweiligen Sitzungen auszulegen.
- **Zukünftige Nutzung von Büroflächen**
 Antrag der Fraktion der CDU
 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2005 ein Konzept über den zukünftigen Bedarf und die zukünftige Verwendung von Büroflächen der Stadtverwaltung zu entwickeln, das insbesondere auch die Verwendung der Räume in der Liegenschaft „Heilbronner Straße“ und den zukünftigen Bedarf an zusätzlich anzumietenden Büroflächen enthält, und den Stadtverordneten in der voraussichtlich am 14. April 2005 stattfinden 14. Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Konzept sollte auch erste Überlegungen darüber enthalten, wo die Kfz.-Zulassungsstelle, das Amt für Jugend und Soziales und des Bürgeramt langfristig untergebracht werden.
- **Abberufung sachkundiger Einwohner**
 Antrag Partei Rechtsstaatlicher Offensive
 Gemäß § 50 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg werden nachfolgend genannte sachkundige Einwohner aus folgenden Ausschüssen abberufen:
Frau Susi Göckeritz aus dem Bildungs- und Sportausschuss;
Herr Josef Lenden aus dem Stadtentwicklungsausschuss, Kulturausschuss und Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss.

- Filiallösung Grundschule Neuberesinchen

Antrag der Fraktion der PDS

Die Verwaltung wird beauftragt, Lösungsmöglichkeiten für den Betrieb einer tragfähigen Grundschule, insbesondere einer Filiallösung zu untersuchen und in die Fortführung der Diskussion/Debatte zur Schulnetzplanung zeitnah einzubringen (Prüfauftrag).

- Beschluss über die Jahresrechnung 2003

Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2003 und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt

mit Einnahmen von	143.779.956,42 Euro
mit Ausgaben von	153.556.251,96 Euro

im Vermögenshaushalt

mit Einnahmen von	29.118.057,37 Euro
mit Ausgaben von	29.118.057,37 Euro

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg erteilt.

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Frankfurt (Oder) zu und beauftragt den Oberbürgermeister ihn zu unterzeichnen.

- Fortschreibung Parkraumbewirtschaftungskonzept Innenstadt Frankfurt (Oder) mit Maßnahmeplan

- Feststellung des Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Werkleiters

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleiterin

- Optimierung wirtschaftsfördernder Gesellschaften – Weiterführung World Trade Center Frankfurt (Oder) GmbH

Die Neustrukturierung der wirtschaftsfördernden Aufgaben der Stadt Frankfurt (Oder) wird folgende Strategie (insbesondere Optimierung der wirtschaftsfördernden Gesellschaften beschlossen:

1. Die wirtschaftsfördernden Aufgaben werden wie folgt zugeordnet:
Strategie, Bestandspflege, Amt 60
Lotsenfunktion
Existenzgründung:
Busines and InnovationsCentre Frankfurt (O) GmbH
Akquise, Ansiedlung World Trade Center Frankfurt (Oder) GmbH - Verschmelzung der Technologiepark Ostbrandenburg GmbH,
ETTC-Entwicklungsgesellschaft Frankfurt (O) mit World Trade Center Frankfurt (Oder) GmbH (evtl. Namensänderung muss noch mit dem Lizenzgeber geklärt werden).
 2. Die Neugestaltung erfolgt unter Einhaltung der in der Anlage formulierten Rahmenbedingungen.
 3. Zeitgleich zum Verschmelzungsbeschluss (Vorlage SVV 03.02./10.03.2005) ist eine abgestimmte zweiseitige Erklärung der Städte Frankfurt (Oder) und Slubice zur gemeinsamen Wirtschaftsförderung zur Bestätigung der StVV vorzulegen.
 4. Wirtschaftsförderung Frankfurt (Oder) - Einbindung der Stadt Slubice
Bei der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung soll die Stadt Slubice, bislang lediglich Gesellschafter der WTC Frankfurt (Oder) GmbH, nunmehr umfassend mit einbezogen werden. Für die Neustrukturierung sind folgende Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Bestätigung vor den Verschmelzungsbeschlüssen der beteiligten Gesellschaftsgremien, spätestens zum 10.03.05 vorzulegen.
 - * Organisationsstruktur der Gesellschaft mit
 - klarer Definition und Wichtung der Aufgabenbereiche
 - Personalausstattung und Ressourcen
 - * Vereinbarung zwischen Frankfurt (Oder) und Slubice zu Arbeitsschwerpunkten der Wirtschaftsförderung und den Finanzierungsbeiträgen der Partner
 - * Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankfurt (Oder)
 - * Entwurf der Geschäftsplanung 2005 - 2007
 - * Protokollierte Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium zur ggf. landesweiten Nutzung der WTC-Lizenz
- **Wiederbestellung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) in den Aufsichtsrat der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**
Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) wird gemäß § 10 Abs. 1, Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH für weitere 4 Jahre als Mitglied in den Aufsichtsrat der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH entsandt.
 - **Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Spielbank Frankfurt (Oder) GmbH**
Der Gesellschaftsvertrag der Spielbank Frankfurt (Oder) GmbH ist um die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu ergänzen.
 - **Benennung einer neuen Straße im Bereich Goethestraße/ August-Bebel-Straße in „Paul-Trautmann-Straße“**
 - **Betriebskonzept des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)**

- Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen an die FWA mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Haushaltssperre gemäß § 82 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg
- Mehrausgaben im Rahmen des § 80 GO Bbg (vorläufige Haushaltsführung) des III. Quartals 2004
- Stadtumbauprogramm Ost – Frankfurt (Oder)
Teil Rückbau in den Jahren 2005 bis 2007
- Stadtumbauprogramm Ost – Frankfurt (Oder)
Teil Aufwertung in den Jahren 2005 bis 2007
- Umsetzung des § 16 (3) SGB II
(Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) in der Stadt Frankfurt (Oder)
- Sachstandsbericht zu aus der Verwaltung ausgelagerten Aufgaben
- Sachstandsbericht Katastrophenschutzzentrum Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 16.12.2004

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 10.01.2005

Funddatum	Fundtier
09.09.2004	Katze, schwarz
10.10.2004	Mischling, männlich, klein, schwarz/grau
05.11.2004	Mischling, männlich, klein, schwarz/weiß
01.12.2004	Mischling, weiblich, klein, braun/weiß
04.12.2004	Katze, grau
08.12.2004	Rottweiler, männlich*
22.12.2004	Setter-Labrador-Mischling, männlich, schwarz
30.12.2004	DSH-Mischling, männlich, braun/schwarz
30.12.2004	Welpen, männlich, schwarz
01.01.2005	Collie-Mischling, männlich, mittelgroß
02.01.2005	Pinscher-Mischling, weiblich, braun
08.01.2005	Schäferhund-Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) - Lichtenberg zu wenden.

Hinweis: Die Vermittlung der mit * gekennzeichneten Hunde ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) (auf der Grundlage der HOAI) im Haushaltsjahr 2005

Bereich 1 - Bauamt:

- **Bebauungsplan Lillihof (einschl. GOP, UVP, FB Verkehr und FB Umweltschutz)** (abhängig von der Bewilligung von Fördermitteln)
- **Bebauungsplan Baumschulenweg/Leipziger Straße (einschl. GOP, UVP, FB Verkehr)** (voraussichtlich nur Teilleistungen, Fortführung 2006)
- **Bebauungsplan Potsdamer Straße (einschl. GOP, UVP)** (voraussichtlich nur Teilleistungen, Fortführung 2006)
- **Bestands- und Entwicklungspotentialanalyse Bahnanlagen Rangierbahnhof/KV-Terminal (einschl. Umweltbericht)** (abhängig von der Bewilligung von Fördermitteln sowie der Mitfinanzierung der Deutschen Bahn AG)
- **Neuordnungskonzept Berliner Straße/Oderufer/Klingetal** (als städtebauliches Konzept für Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus)
- **Neuordnungskonzept Gebiet „Halbe Stadt“** (als städtebauliches Konzept für Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus)
- **ggf. Umweltberichte zu einzelnen Bauleitplanverfahren**

Bereich 2 - Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung:

- **Stadtentwicklungskonzept**
- **Stadtumbaukonzept**
- **Freianlagen- und Grünflächenkonzept**
- **Konzeption Umbau/Neuordnung Baumschulenweg/Langer Grund**
- **diverse Planungsleistungen für Aufwertungsmaßnahmen**

Bereich 3 - Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen:

- **Freianlagenplanung:**
 - Wohnumfeldgestaltung im Rahmen Stadtumbau
 - Schulhofgestaltung
 - Ausführungsplanungen Freiflächen
 - Baugrundgutachten
 - Baumgutachten
 - Vermessung
 - Archäologische Grabungen und Dokumentationen
- **Innerstädtischer Straßenbau, Planung von Hauptverkehrs- und Anliegerstraßen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)**
- **Radwegeplanung**
- **Landschaftpflegerische Begleitplanung**

- **Planung für Bushaltestellen**
- **Baugrundgutachterleistungen**
- **Brückenplanung im Zuge von Stadtstraßen**

Alle Angaben sind unverbindlich und erfolgen vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung und der Rechtskräftigkeit des Haushaltsplanes.

Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Vergabe eines Planungsauftrages besteht nicht.

Die Bewerbungen müssen fachliche Eignungsnachweise enthalten. Dies sind z. B.:

- Referenzen unter Angabe der Honorarsummen, der Leistungszeit, des Auftraggebers;
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter;
- technische Ausstattung.

Die Bewerbungen sind entsprechend der Bereiche an folgende Ämter der Stadt Frankfurt(Oder) zu senden:

für den Bereich 1 - Bauamt

für den Bereich 2 - Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

für den Bereich 3 - Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen;

Postadresse: PSF 1363
15203 Frankfurt (Oder)
Hausadresse: Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Ende der Einsendefrist für die Bewerbungen ist der

18. Februar 2005.

Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

Ende des amtlichen Teiles

Information zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in den Gemeinden, Ämtern und Städten der Region Oderland-Spree

Das Land Brandenburg hat die Förderung für den ländlichen Raum neu ausgerichtet. Dafür wurden drei Richtlinien zusammengefasst und die Förderung von privaten Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten in den Mittelpunkt gestellt.

Darüber hinaus ist eine Förderung der Dorfentwicklung und kommunaler Infrastrukturprojekte weiterhin möglich.

Die Landkreise sind jetzt dabei, eigene Entwicklungskonzepte mit einer Liste von Förderprojekten aufzustellen. Für die Umsetzung dieser ausgewählten Projekte stellen dann die EU und das Land Brandenburg Fördermittel ab 1. Juli 2005 über 2 Jahre zur Verfügung. Insgesamt ist eine Laufzeit für das "Förderprogramm integrierte ländliche Entwicklung (ILE)" über 5 Jahre vorgesehen. Die Landkreise Märkisch Oderland, Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) wollen ein gemeinsames Entwicklungskonzept zur Erlangung dieser Fördermittel erstellen und haben mit der Erarbeitung die Agro-Öko-Consult GmbH beauftragt.

Jetzt sind Ihre Mitarbeit und Ihre privaten Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten gefragt, um in die Liste der Projekte zur Förderung schon ab Juli 2005 oder später aufgenommen zu werden.

Anfragen richten Sie bitte an Ihren Bürgermeister oder Amtsdirektor bzw. direkt an die Agro-Öko-Consult GmbH, Frau Scherer oder Dr. Lehmann (030-54 78 23 52). Bitte nutzen Sie

auch die Homepage im Internet unter
www.ile-oderland-spree.de.

Folgende private Investitionsprojekte können mit bis zu 45 % der Investitionskosten gefördert werden.

- Kooperationsvorhaben von Land- und Forstwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, z.B. dorftypische Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen; Maßnahmen zur Unterbringung von Feriengästen, Qualitätsverbessernde und saisonverlängernde Maßnahmen; Verkauf- und Vermarktungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Tourismus
- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Nutzung ihrer Bausubstanz
- Modellvorhaben mit innovativem Charakter, insbesondere zur Einführung moderner Technologien und Verfahren sowie zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen bzw. erzeugten Rohstoffen und Produkten mit Neuheitscharakter für das Land Brandenburg
- Anlage von Schutzpflanzungen u. vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- u. Forstwirtschaft.

Auskünfte über die Förderbedingungen und die Antragstellung erteilen die Agro-Öko-Consult als beauftragtes Beratungsunternehmen (Herr Dr. Lehmann, Frau Scherer, Tel: 030/ 54 78 23 52) und das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde (Herr Raderkopp, 03361-554 311). Die komplette Förderrichtlinie kann unter www.mlur.brandenburg.de/cms/detail.php?id=160692&_siteid=33 abgerufen werden.